

DAB regional | 12/10

1. Dezember 2010, 42. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und

der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Aufruf: Projekte für das Architektur-Jahrbuch 2011
- 3 Architektur-Jahrbuch 2010 jetzt im Buchhandel
- 5 Peter P. Schweger mit Fritz-Schumacher-Preis 2010 ausgezeichnet
- 5 Architekturarchiv sucht Planschränke
- 5 Exklusiv für Kammermitglieder: Die wichtigsten DIN-Normen im Online-Zugriff
- 6 KfW-Kredite für Wohnungseigentümergeinschaften
- 7 Integrierte Stadtteilentwicklung in Hamburg
- 8 Fortbildung



Schleswig-Holstein

- 13 Zum Sachverständigenrecht
- 16 Bauaktenarchiv Landeshauptstadt Kiel bleibt funktionsfähig
- 16 Wettbewerbsauslobung „Bereich ZOB – Kiel“
- 18 Tourismus in Schleswig-Holstein nimmt Gestalt an ...!!
- 18 Fortbildungen 1. Halbjahr 2011
- 19 Literaturhinweis

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Dr. Klaus Alberts
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 5 42 27-700
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



Kurze Weihnachtsferien der Kammergeschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist vom 24. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2010 nicht besetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen allen Kammermitgliedern ein friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr.

Zum Sachverständigenrecht

► Unser „Verbindungsmann“ im Sachverständigenwesen zur Justiz, Herr Richter am Landgericht Dr. Felix Lehmann, hat uns wieder mit bemerkenswerten Entscheidungen zum Sachverständigenrecht versehen und diese kommentiert.

Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

1.) OLG Köln: Volle Vergütung des Sachverständigen für Stellungnahme zum Befangenheitsgesuch! (Beschluss vom 05.02.2009, Az.: 17 W 260/08)

Leitsätze der Entscheidung

- Wird in einem Befangenheitsantrag fachliche Kritik an dem Sachverständigen geübt, so ist es für ihn zwingend notwendig, sich fachlich mit den Einwänden auseinanderzusetzen.
- Diese Leistung entspricht einem Ergänzungsgutachten und muss von dem zuständigen Gericht in der späteren Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO verwertet werden, sodass der Sachverständige die volle Vergütung erhält.
- Wird ein Ablehnungsantrag des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit allein mit seiner als nicht ausreichend dargestellten fachlichen Qualifikation begründet, wird kein sachlicher Grund erkennbar, dem Sachverständigen eine Entschädigung für seine gutachterliche Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch zu versagen.

Sachverhalt / Entscheidungen

In einem selbständigen Beweisverfahren vor dem LG Köln lehnte einer der Antragsgegner den Sachverständigen wegen der Besorgnis der Be-

fangenheit ab. Zur Begründung führte er aus, auch dessen siebtes Teil-Schadensgutachten sei fachlich unverwertbar. Den Antragschriftsatz übersandte das Landgericht dem Sachverständigen zur Stellungnahme. Auf mehreren Seiten setzte dieser sich in fachlicher Hinsicht mit den Einwendungen des Antragsgegners auseinander. Hierfür stellte er 608,09 € in Rechnung. Das Landgericht wollte diesen Betrag anweisen. Der Bezirksrevisor trat dem entgegen, da das Erstellen der Stellungnahme nicht Teil der sachverständig zu erbringenden Leistung sei. Dennoch setzte das Landgericht die Entschädigung antragsgemäß fest. Zur Begründung führte das Landgericht aus, eine Vergütung sei jedenfalls dann zuzubilligen, wenn sich der Befangenheitsantrag auf den Inhalt des Gutachtens beziehe und der Sachverständige dazu ausschließlich in fachlicher Hinsicht Stellung nehme.

Hiergegen richtete sich der Bezirksrevisor mit seinem Rechtsmittel. Er war der Ansicht, die Stellungnahme des Sachverständigen erfolge richtigerweise nur zur Frage der Parteilichkeit und allein in diesem Zusammenhang zur Sachfrage. Deshalb könne diese Tätigkeit nicht Teil seiner sachverständig zu erbringenden Leistung sein.

Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem zuständigen Senat des OLG Köln zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde des Bezirksrevisors hatte keinen Erfolg. Der Senat vermochte der wohl überwiegend vertretenen Ansicht, dass der Sachverständige in einem solchen Fall nicht zu entschädigen sei, weil die Stellungnahme kein Teil der von ihm geforderten Sachverständigenleistung sei, in dieser Absolutheit nicht zu folgen. Nach Auffassung des zuständigen Senats sei im Einzelfall eine Differenzierung danach vorzunehmen, ob der Antrag, den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, mit dem persönlichen Verhalten des Sach-

verständigen begründet worden sei, etwa wegen Äußerungen gegenüber den Prozessbeteiligten, oder alleine mit seiner als nicht ausreichend dargestellten fachlichen Qualifikation. Werde seine Stellungnahme in Frage gestellt, sei es für den Sachverständigen zwingend notwendig, dass er sich fachlich mit den Einwänden des Antragstellers auseinandersetze, mithin dieselbe Leistung erbringen muss, als wenn er – wie in einem Ergänzungsgutachten – vom Gericht nach Einwänden einer oder beider Parteien aufgefordert werde, seine zuvor gemachten gutachterlichen Darlegungen zu erläutern. Da darüber hinaus davon auszugehen sei, dass das Gericht die fachlichen Ausführungen des Sachverständigen in einer derartigen Stellungnahme bei seiner späteren Beweiswürdigung nicht nur verwerten werde, sondern im Hinblick auf § 286 ZPO sogar verwerten müsse, werde kein sachlicher Grund erkennbar, den Sachverständigen in einem Fall wie dem vorliegenden die Entschädigung ausnahmslos zu versagen.

Die Argumentation der herrschenden Meinung, die Stellungnahme stelle keine entschädigungspflichtige Tätigkeit des Sachverständigen in seiner Rolle als fachlicher Helfer des Gerichts dar, sei als zu formal abzulehnen und werde einem Lebenssachverhalt wie dem vorliegenden nicht gerecht. Auch die Entscheidung des BGH vermittele keine andere Handhabe. Denn sie verhalte sich nicht zu der vom Senat vorgenommenen Differenzierung. Insbesondere lasse sich ihr nicht entnehmen, dass die Vergütung auch dann auszuscheiden habe, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen dem originären Gutachtauftrag zu unterstellen sei.

Sachverständigenpraxis

Eine für Sachverständige sehr erfreuliche und wohl auch zutreffende Entscheidung. Nachdem zuletzt das OLG Schleswig (vgl. DABregional 10/09, S.13f.) dem Sachverständigen für die Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch eine Zeugenentschädigung zugebilligt hat, geht der vorliegende Beschluss noch einen Schritt weiter und gewährt dem abgelehnten Sachverständigen die volle Vergütung. Entscheidender Anknüpfungspunkt für einen Vergütungsanspruch des Sachverständigen ist nach beiden Entscheidungen die gerichtliche Aufforderung an den Sachverständigen, zu einem Befangenheitsgesuch eine Stellungnahme abzugeben. Nun muss weiter differenziert werden. Bezieht sich die Stellungnahme auf die persönliche Wahrnehmung des Sachverständigen hinsichtlich der Umstände, auf die sich das Ablehnungsgesuch stützt, kommt nach dem Beschluss des OLG Schleswig immerhin eine Zeugenvergütung in Betracht. Wird jedoch das Ablehnungsgesuch allein auf die angeblich fehlende fachliche Qualifikation des Sachverständigen gestützt und werden nur fachliche Vorhaltungen gemacht, so gebührt dem Sachverständigen für sein „Quasi-Ergänzungsgutachten“ die volle Vergütung. Im Hinblick auf und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Köln sollten Sachverständige einen solchen Anspruch auch generell in Rechnung stellen und nicht aus einem falsch verstandenen Harmoniebedürfnis auf ihre Vergütung verzichten. So ist nämlich wenigstens ihre diesbezüglich ohnehin in

der Regel unerfreuliche Tätigkeit nicht völlig umsonst. Zudem können auf diesem Wege weitere positive Gerichtsentscheidungen erstritten und endlich eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung erzielt werden. Schließlich mag dies den einen oder anderen Rechtsanwalt dazu bewegen, etwas zurückhaltender mit seinen „unaufschiebbaren Anträgen“ umzugehen.

Zwar könnten besonders findige Kostenbeamten argumentieren, einem Gerichtssachverständigen müsse bekannt sein, dass fachliche Kritik ein Befangenheitsgesuch normalerweise nicht rechtfertigt, so dass insoweit eine Stellungnahme nicht erforderlich ist. Zudem hatte das Gericht den Sachverständigen auch nicht mit einem Ergänzungsgutachten beauftragt. Eine solche Sichtweise geht jedoch über die normalen und zumutbaren Anforderungen an einen Gerichtsgutachter hinaus. Wird ihm ein Ablehnungsgesuch ohne gerichtliche Einschränkung zur Stellungnahme übersandt, muss er davon ausgehen, dass er sich zu allen Punkten äußern soll. Insoweit obliegt es dem Gericht selbst in dem Übersendungsschreiben, eine Begrenzung vorzunehmen. Ansonsten ist es dem Sachverständigen gerade bei Stellungnahmen zu den nicht selten weit ausschweifenden Befangenheitsgesuchen kaum zumutbar, eine solche, häufig komplizierte Differenzierung vorzunehmen.

2.) OLG München: Ordnungsgeld gegen Sachverständigen wegen verspäteter Gutachtenerstellung! (Beschluss vom 26.09.2008, Az.: 1 W 2058/08)

Leitsätze der Entscheidung

- ▶ Gegen einen Sachverständigen, der ein Gutachten trotz Sachstandsanfrage und Androhung von Ordnungsgeld nicht erstellt, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.
- ▶ Bei der Höhe des Ordnungsgeldes kommt es darauf an, wie hoch das Verschulden des Sachverständigen an der verspäteten Gutachtenerstellung einzustufen ist.
- ▶ Ist die Frist zur Gutachtenerstellung zu gering bemessen und kann der Sachverständige eine unvorhergesehene hohe Arbeitsbelastung darlegen, so ist nur ein geringes Ordnungsgeld festzusetzen.

Sachverhalt / Entscheidung

Beim Landgericht Ingolstadt wurde der Beschwerdeführer als Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Trotz Aktenzusendung erfolgte keine Auftragsbestätigung. Das Gutachten wurde nicht innerhalb der gesetzten Frist erstellt. Eine Sachstandsanfrage blieb unbeantwortet. Nachdem der Sachverständige auf die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes von bis zu 1.000,- EUR hingewiesen wurde, wurde eine weitere Frist zur Vorlage des Gutachtens nicht eingehalten. Nunmehr setzte das Gericht gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld in Höhe von 600,- EUR fest. Gegen diesen Beschluss legte der Sachverständige Einspruch ein und berief sich auf seine hohe Arbeitsbelastung durch einen personellen Engpass.

Die sofortige Beschwerde des Sachverständigen hatte teilweise Erfolg. Nach § 411 Abs. 2 ZPO könne gegen den Sachverständigen ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, wenn dieser die Frist zur Erstattung des Gutachtens versäumt habe. Zwar sei der Sachverständige im Beweisverfahren seiner Stellung nach lediglich Gehilfe des Gerichts bei der Auswertung und Bewertung ihm vorgegebener Tatsachen, doch setze ein für beide Seiten gewinnbringendes und zufrieden stellendes Ergebnis eine beiderseits von Vertrauen und Respekt getragene Zusammenarbeit voraus. Darum sollte mit dem Sachverständigen möglichst schon vor der Erteilung des Auftrags über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung gesprochen werden und eine Nachfrist mit Ordnungsgeldandrohung erst nach Rückfrage beim Sachverständigen erfolgen. Auf der anderen Seite habe der Sachverständige das Gericht unverzüglich über Umstände zu unterrichten, die einer Gutachtenerstattung im Wege stehen können, § 407 a ZPO. Hierzu zähle auch die Mitteilung, dass eine fristgerechte Anfertigung des Gutachtens nicht möglich sei. Die Informationspflicht diene der Prozessbeschleunigung. Sie solle unnötigen Zeitverlust vermeiden.

Im konkreten Fall habe der Beschwerdeführer unstrittig nicht innerhalb der gesetzten Frist das Gutachten erstattet. Er habe weiter weder die dem Gutachtauftrag beiliegende Auftragsbestätigung, die auch eine Anfrage zur voraussichtlichen Dauer der Gutachtenerstattung enthielt, dem Gericht übersandt noch auf die Sachstandsanfrage und die Androhung von Ordnungsgeld reagiert. Hierin liege ein vorwerfbarer Verstoß gegen die ihn treffende Pflicht zur fristgemäßen Gutachtenerstattung. Der Senat verkenne hierbei nicht, dass der Beschwerdeführer arbeitsmäßig stark belastet gewesen sei und auch dass personelle Veränderungen zu Engpässen führen könnten. Andererseits müsse der Beschwerdeführer auch dafür Verständnis aufbringen, dass Gerichte Verfahren in einem für die Parteien zumutbaren Zeitraum zu entscheiden haben und sie dabei auf die Mithilfe und die Mitwirkung von Sachverständigen angewiesen seien. Auch bei einer übermäßigen Arbeitsbelastung bedeute eine kurze Mitteilung an das Gericht keinen unverhältnismäßigen und unzumutbaren Arbeitsaufwand. Das Ordnungsgeld sei jedoch herabzusetzen, da das Verschulden des Beschwerdeführers als nicht sehr hoch einzustufen sei. Zum einen lag wegen der personellen Ausfälle und der damit für den Beschwerdeführer verbundenen Mehrarbeit in der Tat ein Grund dafür vor, dass das Gutachten nicht in der vom Gericht gesetzten Frist erstattet werden konnte. Zum anderen sei die vom Gericht gesetzte Erstfrist in Anbetracht des zu erwartenden Gutachtenumfangs recht knapp bemessen gewesen. Zudem habe sich das Gericht erst nach dem Erlass des angegriffenen Beschlusses erstmals telefonisch in einem persönlichen Gespräch mit dem Beschwerdeführer nach den Gründen für die Nichteinreichung des Gutachtens

erkundigt. Unter diesen Umständen erscheine dem Senat ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,- EUR angemessen und ausreichend zu sein.

Sachverständigenpraxis

Nachdem früher in einer sogenannten „Kann-Regelung“ in § 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. offen gelassen wurde, ob das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Erstellung des Gutachtens setzt, enthält § 411 Abs. 1 ZPO n. F. nunmehr eine sogenannte „Soll-Vorschrift“: „Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.“ Diese Regelung dient der Prozessbeschleunigung. Auf sie sollte aber nur mit Augenmaß zurückgegriffen werden. Läuft die gesetzte Frist zur Gutachtenerstellung ab, ohne dass der Eingang des Gutachtens festzustellen ist, sollte zunächst überprüft werden, ob die Frist Umfang und Schwierigkeitsgrad des Beweisthemas sowie die Arbeitsbelastung des Sachverständigen hinreichend berücksichtigt. Zudem ist die seit Aktenübersendung vergangene Zeit festzustellen. Statt Ordnungsgeldandrohung sollte als nächstes eine schriftliche und dann auch eine telefonische Sachstandsanfrage – wie auch vom OLG München in seiner Entscheidung ausgeführt – gestellt werden. Im Normalfall kann man auf diesem Weg einen zeitnahen Gutachteneingang erreichen. Erst wenn ein Sachverständiger seine Zusagen mehrfach nicht einhält, muss das Gericht den Weg des § 411 Abs. 2 ZPO im Interesse der Parteien mit aller Konsequenz bestreiten. Leider gibt es nämlich auch Sachverständige die auf kein noch so freundliches Schreiben des Gerichts überhaupt antworten und erst auf die Ankündigung oder Festsetzung von Zwangsmaßnahmen reagieren. In solchen Extremfällen kann es im Einzelfall auch angezeigt sein, dass bei öffentlich bestellten Sachverständigen die Bestellungsbehörde informiert wird. Aus Sicht des Sachverständigen sollte bereits mit der Auftragsbestätigung eine realistische Bearbeitungszeit mitgeteilt werden. Dies ist gerade dann von besonderer Bedeutung, wenn das Gericht eine zu kurz bemessene Frist gesetzt hat. Kann eine Frist dennoch nicht eingehalten werden, so sollte der Sachverständige mit kurzer Begründung das Gericht hiervon umgehend in Kenntnis setzen und mitteilen, bis wann (spätestens!) mit Gutachteneingang gerechnet werden kann. Diese „Nachfrist“ sollte vom Sachverständigen großzügig bemessen werden. Sie muss unbedingt eingehalten werden, um eine unangemessene Verfahrensverzögerung zu vermeiden. ◀

© 2010 – Alle Rechte vorbehalten

Bauaktenarchiv Landeshauptstadt Kiel bleibt funktionsfähig

► Die Kammer war darüber informiert worden, dass die Landeshauptstadt Kiel angeblich das Bauaktenarchiv abschaffen wolle, welches für den gesamten Grundstücksverkehr in der Stadt von großer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung ist.

Die Kammer hat Herrn Bürgermeister Todeskino um Aufklärung gebeten und gleichzeitig energisch für den Erhalt des Archivs plädiert.

Herr Todeskino hat die Kammer wie folgt beschieden:

„Sehr geehrter Herr Dr. Alberts, aufgrund der Änderung BauvorlagenVO § 16 Aufbewahrungspflicht sind die BauherrInnen seit März 2009 verpflichtet, die kompletten Baugenehmigungsunterlagen incl. Statik aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsicht vorzulegen. Diese geänderte Rechtslage war und ist Anlass der Fragestellung, wie der Aktenbestand und künftige Baugenehmigungsunterlagen aufbewahrt werden sollen.

Der Diskussions- und Planungsprozess hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Ihre Anregungen werden wir bei der weiteren Abstimmung mit berücksichtigen, um eine Lösung zu finden, die möglichst allen Ansprüchen gerecht wird.

Das Bauaktenarchiv bleibt ausreichend besetzt, um alle Anfragen nach Akteneinsicht und Kopien – wie gewohnt – bearbeiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Todeskino“

Wettbewerbsauslobung „Bereich ZOB – Kiel“

Ergebnisse des Ideenwettbewerbs Zentraler Omnibusbahnhof mit ZOB-Parkhaus

► Die Landeshauptstadt Kiel hat im Sommer 2010 einen Ideenwettbewerb für städtebauliche Zielvorstellungen im Bereich des zentralen Busbahnhofs – ZOB Kiel – durchgeführt.

Der Wettbewerb umfasst den Entwurf eines neuen Busbahnhofs und eines Parkhauses mit circa 800 Parkplätzen. Ergänzend sollen Flächen für innerstädtische Nutzungen – wie z. B. für ein Konferenz-Zentrum – auf dem Areal geplant werden.

Die im Ideenwettbewerb erarbeiteten Planungen werden für die anstehenden Projektvorbereitungen und zur späteren Hochbaurealisierung herangezogen. Das Gesamtprojekt stellt einen hohen Anspruch an die gestalterische Qualität.

Der Ideenwettbewerb wurde als begrenzt offener Ideenwettbewerb mit vorgeschalteten Bewerbungs-Auswahlverfahren (gemäß RPW 2008 – Richtlinien für Planungswettbewerbe) durchgeführt. Sieben Arbeitsgemeinschaften, die sich jeweils aus Architekten, Stadtplanern und Verkehrsplanern zusammensetzten, wurden zusätzlich zu drei bereits eingeladenen Arbeitsgemeinschaften zum Wettbewerb zugelassen.

Die Wettbewerbsarbeiten waren Mitte Juli 2010 abzugeben und wurden



1. Preis (Modell)



1. Preis (Perspektive)

den nach einer Vorprüfung auf Einhaltung der Vorgaben am 27. August 2010 von einem Preisgericht beurteilt. Im Protokoll des Preisgerichts werden das Auswahlverfahren und die Entscheidungsfindung erläutert.

Den 1. Preis erhielt die Wettbewerbsnummer 1007, unter der die gmp Generalplanungsgesellschaft aus Hamburg (von Gerkan, Marg und Partner) mit der VSU Beratungsgesellschaft - Ingenieure für Verkehr/ Städtebau/ Umwelttechnik, Herzogenrath ihren Entwurf vorstellte. Der Entwurf zeigt ein Konferenzcenter mit Büroflächen und ein Parkhaus mit integrierter ZOB-Lösung.

Den 2. Preis erhielt die Arbeitsgemeinschaft Architekt Gullotta (Hamburg) in Zusammenarbeit mit Schnittger Architekten Kiel, Obermeyer und Planen + Beraten GmbH (Hamburg) / Verkehrsplanung. Der Entwurf der Arbeitsgemeinschaft lief unter der Wettbewerbsnummer 1004.



2. Preis (Modell)



3. Preis (Modell)

Der Entwurf nimmt die städtebaulichen Blickachsen zum Hafen auf, bildet einen kompakten Block aus Parkhaus und Konferenzcenter und überzeugt durch die Leichtigkeit des ZOB-Bereichs mit einer großzügigen Glasüberdachung.

Der 3. Preis ging unter der Wettbewerbsnummer 1008 an die Arbeitsgemeinschaft Architekt Steinwender (Heide) und BDC-Dorsch Consult Ing.-Ges.mbH / Verkehrsplanung. Dieser Entwurf ermöglicht einen übersichtlichen und hellen Busbahnhof im Bereich der Auguste-Viktoria-Straße. Die unterschiedlichen Nutzungen sind geschickt in dem gegliederten Baukörper untergebracht.

Zur Zeit finden Gespräche mit Projektinteressierten zur Realisierung und Finanzierung des Gesamtvorhabens statt. ◀

Axel Holzborn, Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Kiel



2. Preis (Perspektive)



3. Preis (Perspektive)

Tourismus in Schleswig-Holstein nimmt Gestalt an ...!!

Nachhaltige Qualität im Tourismus durch Stadt- und Landschaftsplanung

► Am 1.10.2010 luden die AIK S-H, der SRL und der Tourismusverband S-H gemeinsam Architekten, Stadt- und Landschaftsplaner, Politiker sowie Akteure der Tourismuswirtschaft ein, um über die Lage des Tourismus in Schleswig-Holstein und die Rolle der Planer/innen in diesem wichtigen Wirtschaftszweig zu informieren und zu diskutieren.

Auslöser für diese ganztägige Veranstaltung war der Wettbewerb „Erlebnisräume gestalten“, den das Wirtschaftsministerium S-H im letzten Jahr zur ganzheitlichen touristischen Ortsentwicklung auslobte: „Die Jury, die die eingereichten Wettbewerbsbeiträge zu bewerten hatte, war sich am Ende einig, dass es in den Tourismusorten viele gute Einzelansätze zur Ortsentwicklung gibt. Aber diese Ansätze sind entweder stark von Touristikern oder von Architekten geprägt. Es fehlte in der Regel ein Konzept, das beide Belange miteinander verbindet. Ich bin sicher, dass die heutige Veranstaltung ein erster Schritt zu einer zielgerichteten Zusammenarbeit beider Bereiche sein kann.“ So beurteilte Frau Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang in ihrem Grußwort die Erkenntnisse aus diesem Wettbewerb. Preisträger sind die Städte Büsum („Tor zum Weltnaturerbe Wattenmeer“) und Kiel („Erlebnisraum Kieler Förde“). Als Preis bekommen diese beiden Städte finanzielle Mittel vom Wirtschaftsministerium für die Konkretisierung ihrer Konzepte.

Die Geschäftsführerin des Tourismusverbandes S-H, Frau Dr. Catrin Homp, berichtete über das neue Tourismuskonzept, dessen Leitprojekt die „Optimierung der touristischen Infrastruktur in Schleswig-Holstein“ ist. Als „Entwicklungstreiber“ könne sie nachweislich die Gästezahlen erhöhen – als Beispiel wird hier u.a. das Gebiet des Voralberg herangezogen. Über zielgruppenorientierte Handlungsstrategien, interkommunale Kooperation und eine langfristige, strategische und ganzheitliche Ortsplanung soll die Profilbildung als „Maritimes Urlaubs- und Erlebnisland“ zukünftig gezielt vorangebracht werden.

Der Tourismusverband hat gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium S-H hat aus dem Tourismuskonzept einen Leitfaden für Kommunen erarbeitet. Frau Dr. Zieschang: „Wir werden bei der Neufassung der Infrastrukturrichtlinie stärker als bisher die touristische Ortsentwicklung in die Förderung aufnehmen. Vordringlich sollen damit bedeutsame Tourismusorte mit mehr als 200.000 belegbaren Übernachtungen bei der Entwicklung des Ortsbildes unterstützt werden.“

In der abschließenden, von Prof. Werner Sewing moderierten Diskussion wurde der wesentliche Unterschied zwischen Touristikern und Planern benannt: die Planer sind der Auffassung, dass Architekturqualität aus dem jeweiligen Ort entwickelt werden muss und sich auf ihre Inhalte gründet – positive Auswirkungen auf den Tourismus sind dann ein (unbeabsichtigter) Nebeneffekt – für die Touristiker hingegen ist die Erhöhung der Besucherzahlen ausschlaggebend.

Alle Anwesenden waren sich einig: nur im Dialog von Touristikern und Planern kann eine Qualität entstehen, mit der Schleswig-Holstein für sich als „Urlaubsdestination“ werben kann. Der Grundstein dafür wurde gelegt.

Weitere Informationen und Broschüren finden Sie unter http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/Tourismus/Tourismus_node.html.

Tourismusverband Schleswig-Holstein

Dr. Catrin Homp, mail: catrin.homp@tvsh.de

SRL – Verband der Stadt-, Region- und Landesplaner

Kerstin Langmaack, mail: langmaack@bcsg.de

AIK Schleswig-Holstein

Marie Zastrow, mail: zastrow.partner@t-online.de

Marie Zastrow,

Sprecherin des Kompetenzfeldes Stadt- und Regionalplanung der AIK

Fortbildungen 1. Halbjahr 2011

► **Das ausführliche Programm** finden Sie bereits auf unserer Homepage www.aik-sh.de/Fortbildung/Seminare. Sie können sich ab sofort per Fax: 0431 / 57065-25 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de zu den Veranstaltungen und Lehrgängen anmelden. Das gedruckte Fortbildungsprogramm geht Ihnen Mitte Dezember per Post zu.

Neu im Programm ist eine Reihe zum Öffentlichen Baurecht. Teil 1: „Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in Bebauungsplänen §§ 30, 31, 33, 14-18 BauGB und § 15 BauNVO“ bieten wir an am 01.02.2011 und Teil 2: „Zulässigkeit von Vorhaben und rechtliche Grenzen im Innenbereich, § 34 BauGB“ am 15.03.2011. Im 2. Halbjahr 2011 wird

es in den Teilen 3 + 4 um Standortprüfung im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie um Rechtsprechung in Schleswig-Holstein zu den §§ 29-36 BauGB gehen.

Schon jetzt möchten wir Ihr Augenmerk auf unsere neue Fortbildungsserie „Barrierefreies Planen und Bauen“ richten, die wir in Kooperation mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung anbieten. Die Serie besteht aus sechs Teilen, die in sich abgeschlossen sind und sowohl einzeln gebucht werden können als auch als Lehrgang. Bei der Buchung als Lehrgang erhält der Teilnehmer ein abschließendes Zertifikat, das ihn als Kammermitglied der Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. berechtigt, in der Liste „Zertifizierter Planer für Barrierefreies Planen und Bauen“ geführt zu werden.

Die Veranstaltungen zum Vorbeugenden Brandschutz waren im Herbst schon frühzeitig ausgebucht und wir mussten vielen Mitgliedern

eine Absage erteilen. Deshalb bieten wir die Teile „Grundlagen zum Vorbeugenden Brandschutz Teil 1: Gesetzliche Grundlagen und konstruktive Anforderungen“ am 29.03.2011 sowie Teil 2: Rettungswege und technischer Brandschutz“ am 10.05.2011 außer der Reihe nochmals an.

Im 2. Halbjahr 2011 werden wir natürlich wieder turnusmäßig alle drei Teile der Seminarreihe zum Vorbeugenden Brandschutz im Programm haben und hoffen, der großen Nachfrage zu diesem sehr wichtigen Thema somit gerecht zu werden.

Der 13. Energieberater-Lehrgang beginnt am 28.01.2011 und geht diesmal bis zum 28.05.2011. Bitte melden Sie sich schon jetzt hierfür an.

Seien Sie neugierig und schauen Sie sich das ganze Fortbildungsprogramm auf unserer Homepage an www.aik-sh.de/Fortbildung/Seminare. ◀

Literaturhinweis

Das Recht der Ingenieure

von Professor Dr. jur. habil. Willi Vock, Rechtsanwalt
erschieden im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München
2010, 192 Seiten, € 16,80; ab 50 Expl. € 14,90; ab 100 Expl. € 13,20; ab 200 Expl. € 11,40; ab 500 Expl. € 9,60 (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf)
ISBN 978-3-415-04535-4

Das Werk schlüsselt alle wichtigen Verbindungen zwischen Ingenieuren und dem Recht auf. Der Autor macht deutlich, dass Ingenieure zur Ausübung ihres Berufs dessen rechtliche Rahmenbedingungen kennen müssen. Er zeigt, wie Ingenieure das Recht in der Praxis als Gestaltungsmittel nutzen können.

Zunächst erläutert der Autor allgemeine Rechtsbegriffe, um zu zeigen, dass Ingenieure als Rechtspersönlichkeiten an der Gestaltung unserer Rechtsordnung teilhaben. Dabei nimmt ihre Rolle als Unternehmer oder als Verbraucher einen besonderen Stellenwert ein. Im Weiteren gibt er einen Überblick über das öffentliche und private Ingenieurrecht. Die rechtlichen Aspekte verschiedener Tätigkeitsfelder von Ingenieuren runden das Werk ab. Zahlreiche Schaubilder, Übersichten und kurze Beispiele veranschaulichen die Materie. Ein Glossar wichtiger, teils lateinischer Fachbegriffe führt schnell weiter.

Das Buch richtet sich sowohl an Studierende der Ingenieurwissenschaften als auch an Personen, die die Berufsbezeichnung »Ingenieur/Ingenieurin« führen dürfen. Es hilft selbständigen, angestellten oder angehenden Ingenieuren, die anstehenden Herausforderungen besser zu bewältigen. ◀